



Feierabendveranstaltung

16. März 2017

Verfügung der EICom vom 19.01.17: **Beurteilung der Anschlussbedingungen und Abnahme der Energie (212-00283)**

Abrufbar bei EICom / Verfügungen / 2017

Agenda

- Einführung
- Rechtliche Begründung
- Verfügung ElCom
- Konsequenzen für EVUs
- PV-Richtlinie Kt. TG / Stand der Abklärungen

Einführung / Ausgangslage

- Anschluss einer PV-Anlage (6.55kWp) für den Eigengebrauch.
- Vorgabe des lokalen EVUs zur Installation eines Produktionszählers. Übernahme der Kosten für den Zähler, Übernahme der Kosten der internen Installation durch Produzent (Regelung im Reglement).
- Begründung: Empfehlung Produktionszähler im Handbuch Eigenverbrauch (HER-CH, 2014 und 2016).

Rechtliche Beurteilung

- Das Energiegesetz wie auch die Energieverordnung kennen keine grundsätzliche Pflicht zur Messung der Nettoproduktion bei einer Anlage mit weniger als 30 kVA.
- Bei Anlagen über 30 kVA ist ein Produktionszähler obligatorisch.
- “Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der zusätzliche Produktionszähler erforderlich ist für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit.“ (Ziff. 43, S. 12)

Verfügung EICom

- “Die Gesuchstellerin hat die vom Gesuchsteller eingespeiste Überschussenergie ohne zusätzlichen Produktionszähler (neben dem Gesamtverbrauchszähler (bidirektionaler Zähler)) abzunehmen.“

Teil II

Vorstellung PV Richtlinie TG

Agenda

- Einführung
- Rechtliche Begründung
- Verfügung ElCom
- Konsequenzen für EVUs
- PV-Richtlinie Kt. TG / Stand der Abklärungen

- Konsequenzen für EVU's

- es wird wie folgt differenziert

	EEA bis 30kVA	EEA über 30kVA
Eine Verbrauchsstätte	X	X
Mehrere Verbrauchsstätten	X	X

- Konsequenzen für EVU's

Gegenstand der EICom Beschwerde

Explizit in Erwägungen eingeflossen

	EEA bis 30kVA	EEA über 30kVA
Eine Verbrauchsstätte	x	x
Mehrere Verbrauchsstätten	x	x

- Konsequenzen für EVU's

- Mit der Verfügung der ElCom ist eine Konkretisierung über die Ausgestaltung und die Anrechenbarkeit der Messung erfolgt.
- Das Monitoring von übergeordneten energiepolitischen Massnahmen bildete nicht Bestandteil von Beschwerde und Erwägungen.
- EVU's, Energiestadtgemeinden etc. die bessere Kenntnisse über dezentrale Produktionsanlagen wünschen, müssen bis 30kVA die Kosten für die Produktionsmessung selber tragen.
- Leider ist (auch dann wenn das EVU die Kosten für eine Produktionszähler vollumfänglich trägt) nicht sichergestellt, dass ein entsprechender Zählerplatz zur Verfügung gestellt wird.

- Konsequenzen für EVU's

- Mögliche zukünftige Rechtsstreitigkeiten infolge fehlender oder unpräziser Rechtsgrundlagen.

	EEA bis 30kVA	EEA über 30kVA
Eine Verbrauchsstätte	X	X
Mehrere Verbrauchsstätten	X	X

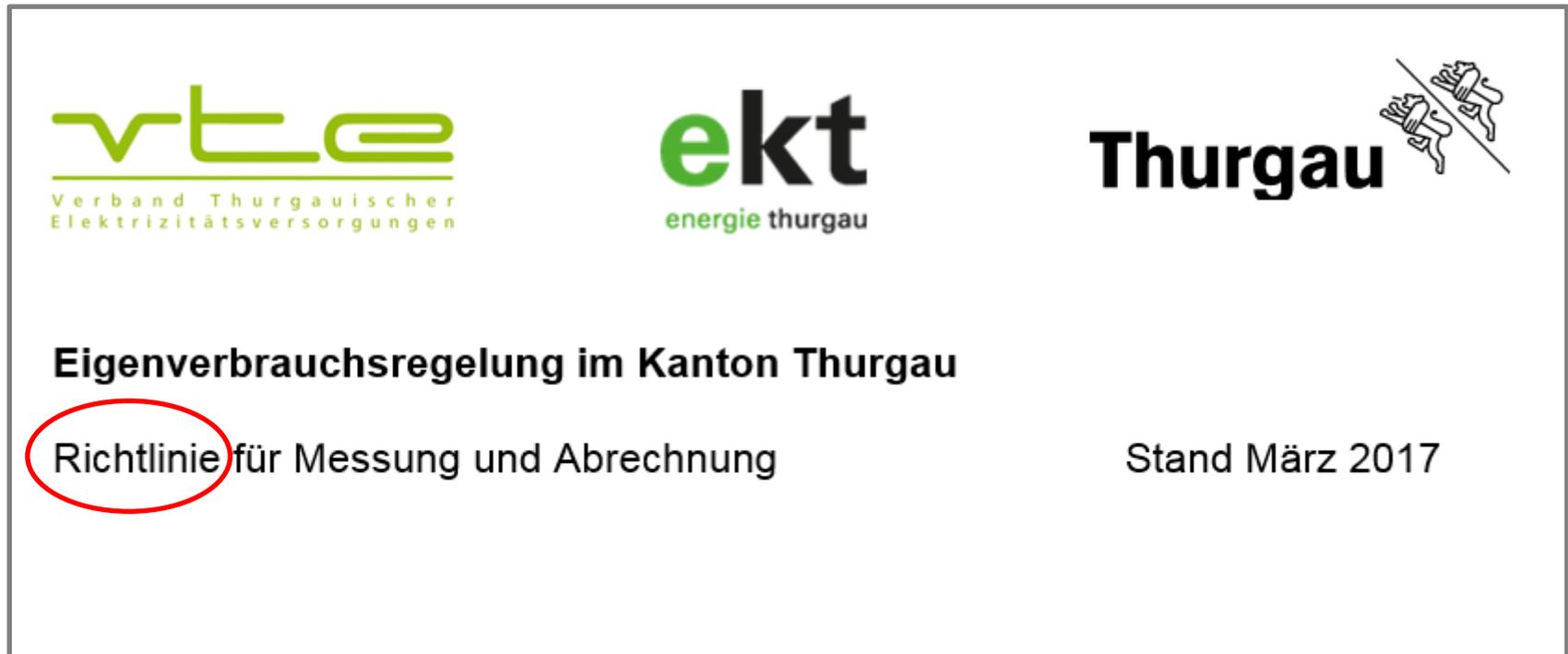
Eigenverbrauchsgemeinschaft

- **Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG)**
 - Die EVG kommt in den gesetzlichen Grundlagen zum Eigenverbrauch (StromVV) nicht vor und ist juristisch gesehen kein eindeutig definierter Begriff
 - Die **EVG** wurde mit dem BFE Leitfaden eingeführt und wird darin und in allen anderen Richtdokumenten **nur im Kontext mit mehreren Verbrauchsstätten** verwendet
 - Eine EVG kommt dann zustande, wenn erzeugte Energie am Ort der Produktion auf mehrere Endverbraucher (Verbrauchsstätten) aufgeteilt wird. Dabei bilden die Endverbraucher zusammen mit dem Eigentümer der Produktionsanlage eine EVG.
 - Die EVG dient dabei zum Zweck der Abwicklung des Eigenverbrauchs.

Agenda

- Einführung
- Rechtliche Begründung
- Verfügung ElCom
- Konsequenzen für EVUs
- PV-Richtlinie Kt. TG / Stand der Abklärungen

- Neues Dokument konzipiert als Richtlinie



The image shows the cover of a document titled 'Eigenverbrauchsregelung im Kanton Thurgau'. At the top, there are three logos: 'vte' (Verband Thurgauischer Elektrizitätsversorgungen) in green, 'ekt energie thurgau' in green and black, and 'Thurgau' in black with a white outline of the canton's coat of arms. Below the logos, the title 'Eigenverbrauchsregelung im Kanton Thurgau' is written in bold black text. Underneath the title, the subtitle 'Richtlinie für Messung und Abrechnung' is written in black text, with the word 'Richtlinie' circled in red. To the right of the subtitle, the text 'Stand März 2017' is written in black.

- Ziel und Zweck der Richtlinie

- Leitfaden für Produzenten, Kunden und Energieversorger
- Inhaltlich ausgerichtet auf die wichtigsten Aspekte zu den Themen Messung und Abrechnung bei Eigenverbrauchsanlagen
- einheitliches Prozessverständnis herbeiführen
- Beitrag zur Erreichung übergeordneter energiepolitischer Ziele
- Gleichbehandlung im Kanton
- Möglichst geringer Aufwand und damit administrative Entlastung bei allen Stellen

- Konzeptioneller Aufbau der Richtlinie

	bis 30kVA	über 30kVA
Eine Verbrauchsstätte	X	X
Mehrere Verbrauchsstätten	X	X

- Verwendung des Begriffs "Eigenverbrauchsgemeinschaft" nur im Kontext mit mehreren Verbrauchsstätten
- Die Richtlinie zielt in den grafisch illustrierten Beispielen auf PV Anlagen, ist aber anwendbar auf Eigenverbrauchsanlagen mit anderen erneuerbaren Energieträgern

- Inhaltliche Gliederung

- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Eigenverbrauchsregelung bei einer Verbrauchsstätte
- Eigenverbrauchsregelung bei mehreren Verbrauchsstätten
- Herkunftsnachweise (HKN)
- Stromkennzeichnung
- Weitere Bestimmungen

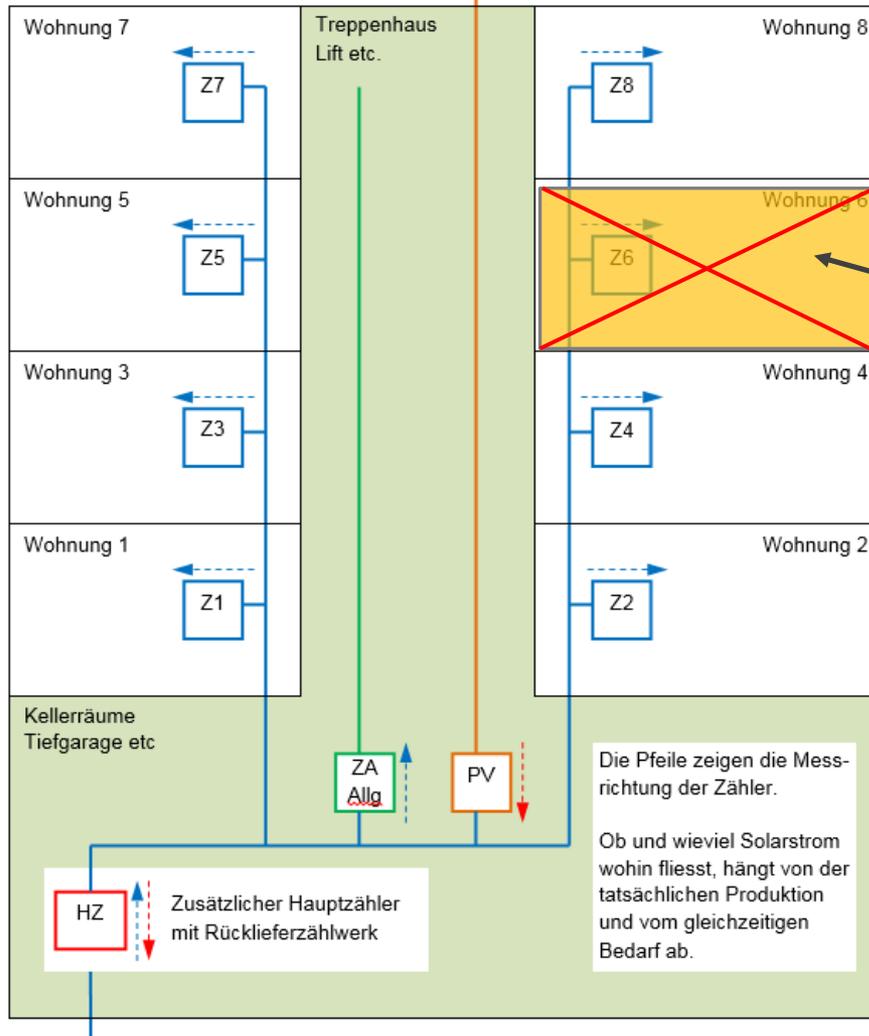
Solarstrom Eigenbedarfsanlage in einem Mehrfamilienhaus



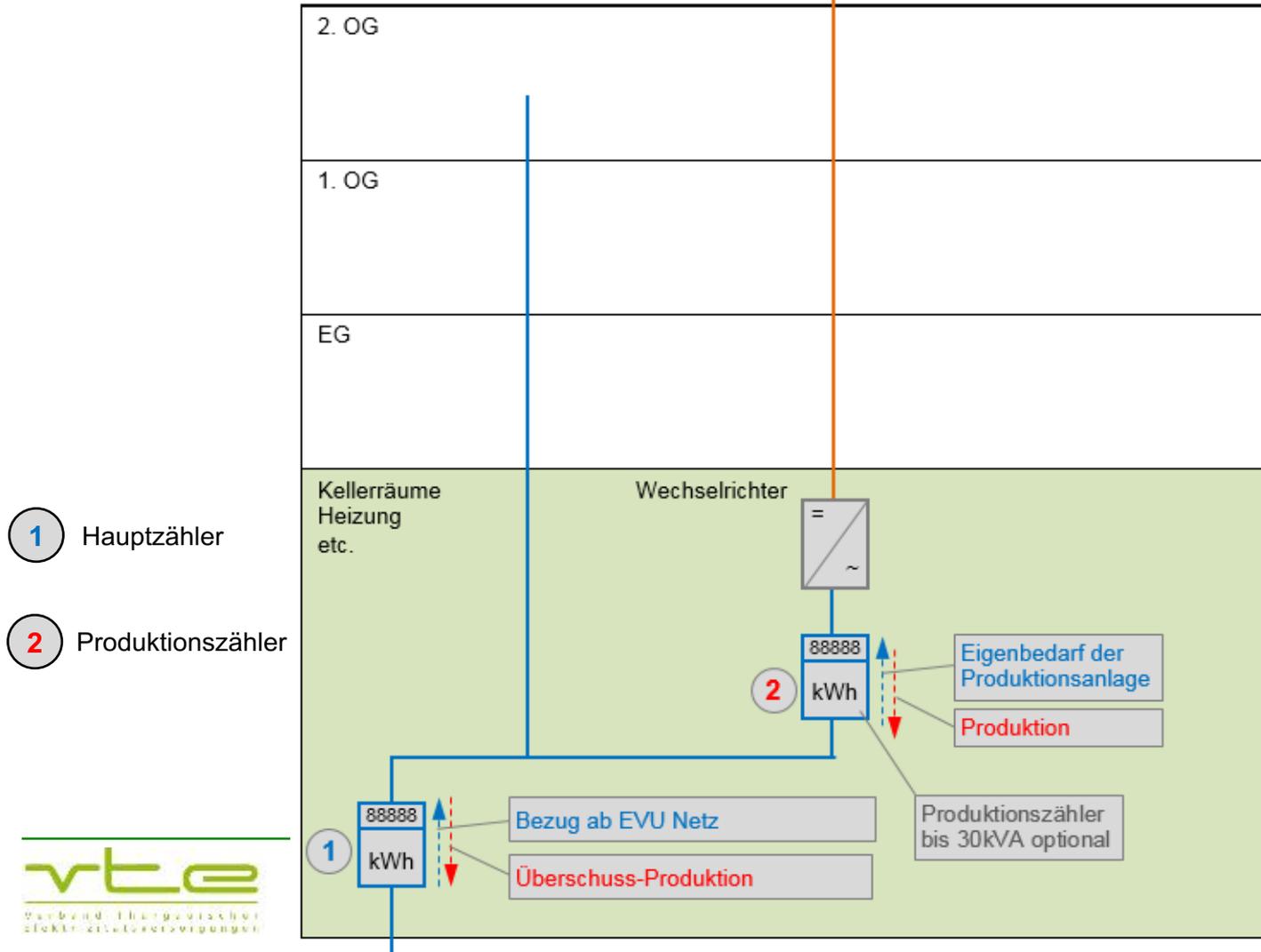
Eigentumsgrenze

Die erste Herausforderung

Die zweite Herausforderung

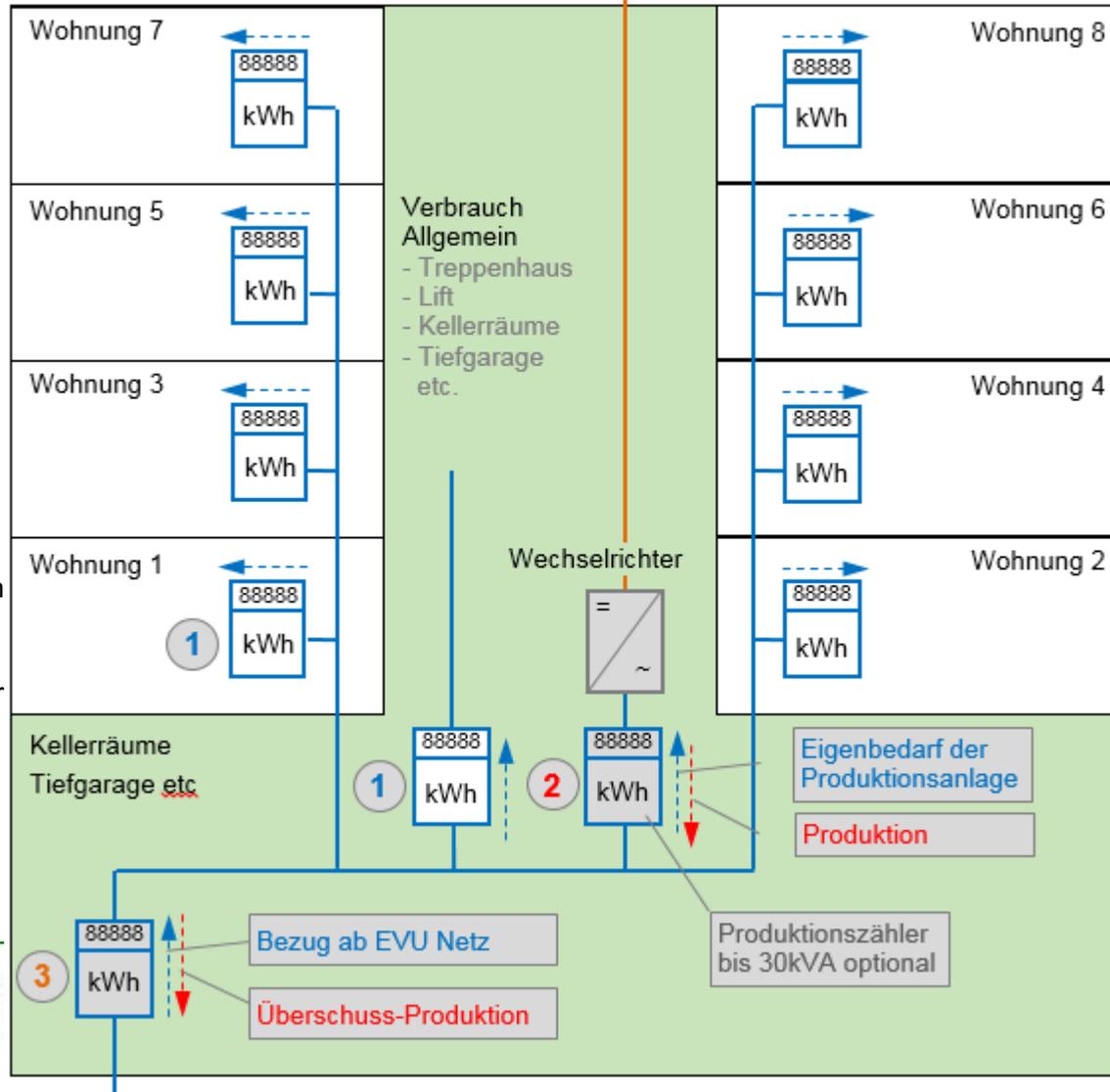


Eine
Verbrauchsstätte



- 1 Hauptzähler
- 2 Produktionszähler

Mehrere
Verbrauchsstätten



- Stromkennzeichnung und HKN
- *Pendent und noch zu erledigen*

Danke für die Aufmerksamkeit

**Roger W. Sonderegger
& Guido Gross**

16. März 2017